

Auf Grund von §§ 3 Abs. 2 und 7 Abs. 1 und 5 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 16.03.2007 (Sächs. GVBl. Nr. 4 vom 31.03.2007) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau auf seiner Sitzung am 31.05.2007 folgende Verordnung erlassen.

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

§ 1 Verkauf von Bäcker- und Konditoreiwaren

An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen mit Bäcker- und Konditoreiwaren von 6.30 bis 9.30 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr öffnen.

§ 2 Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Sonstige Verkaufsstellen, die unter den § 7, Abs. 1 des SächsLadÖffG fallen, dürfen an Sonntagen in der Zeit von 11.00 bis 17.00 Uhr öffnen.

§ 3 Pflichtschließzeiten an Sonn- und Feiertagen

Die Freigabe der Öffnungszeiten nach § 1 und § 2 gilt gemäß § 7 Abs. 5 SächsLadÖffG nicht für folgende Tage:

Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag, Buß- und Betttag, Volkstrauertag, Totensonntag, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.

§ 4 Verkauf in Kur- und Erholungs-, Wallfahrts- oder Ausflugsorten an Sonn- und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gemäß § 7 Abs. 2 SächsLadÖffG zum Verkauf von Reisebedarf, Sportartikeln, Badegegenständen, Devotionalien sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, an Sonn- und Feiertagen eines jeden Jahres, mit Ausnahme des Karfreitag, in der Zeit von 11.00 bis 19.00 Uhr geöffnet haben.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 13 des SächsLadÖffG.

§ 6 In Kraft treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zittau, 31.05.2007

A. Voigt
Oberbürgermeister